



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Evaluationsordnung (EvaO) für Lehre und Studium der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2004

urn:nbn:de:hbz:466:1-22485

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)

Nr. 29 / 04 vom 22. Dezember 2004

**Evaluationsordnung (EvaO)
für Lehre und Studium
der Universität Paderborn**

Vom 21. Dezember 2004



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

**Evaluationsordnung (EvaO)
für Lehre und Studium
der Universität Paderborn**

Vom 21. Dezember 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV.NRW.S.772) hat die Universität Paderborn folgende Evaluationsordnung für Lehre und Studium als Ordnung erlassen:

§ 1 *Geltungsbereich*

§ 2 *Ziel der Lehrevaluation*

§ 3 *Zuständigkeiten*

§ 4 *Evaluationsverfahren*

§ 5 *Finanzierung*

§ 6 *Datenschutz*

§ 7 *Inkrafttreten*

§ 1

Geltungsbereich

Diese Evaluationsordnung gilt für alle Fakultäten der Universität Paderborn.

§ 2

Ziel der Lehrevaluation

Die regelmäßige Evaluation dient der Sicherung und Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium sowie der Profilbildung von Fakultäten und Universität. Die Ergebnisse der Evaluation finden bei der weiteren Entwicklungs- und Ressourcenplanung von Fakultäten und Rektorat Beachtung; fakultätsspezifische Besonderheiten werden berücksichtigt.

§ 3

Zuständigkeiten

- (1) Die Fakultäten sind für die Evaluation verantwortlich. Das Rektorat kann Evaluationen initiieren und koordinieren sowie Anregungen zu Verfahren und Instrumenten der Evaluation geben.
- (2) Auf Fakultätsebene ist die Dekanin oder der Dekan oder das Dekanat zuständig. Sie oder er oder es hat insbesondere die Aufgabe, interne und externe Evaluationen einzuleiten und zu koordinieren. Dies geschieht im Benehmen mit dem Fakultätsrat. Die Verantwortung

für die Erstellung des Selbstberichts (§ 4 Abs. 3) und die Erstellung und Veröffentlichung des Abschlussberichts (§ 4 Abs. 4 und 6) liegt ebenfalls bei der Dekanin oder dem Dekan oder dem Dekanat.

- (3) Die Dekanin oder der Dekan oder das Dekanat kann das Verfahren im Rahmen einer Evaluationskommission durchführen. In diesem Fall werden die Mitglieder der Kommission durch den Fakultätsrat gewählt. Sie übernehmen die Aufgabe für zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. An der Kommission sollen Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen der Professorinnen und Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden beteiligt sein. Zu einzelnen Fragestellungen können weitere Mitglieder und Angehörige der Universität hinzugezogen werden. Im Weiteren gelten die Regelungen der jeweiligen Fakultätsordnungen.
- (4) Die Mitglieder der Evaluationskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Das Rektorat unterstützt die Fakultäten mit Hilfe der Hochschulverwaltung und der zuständigen Prüfungsausschüsse bei der Durchführung von Evaluationsmaßnahmen, indem es für Evaluationszwecke benötigte Daten bereitstellt und deren Erhebung und Auswertung organisatorisch fördert.
- (6) Die Mitglieder und Angehörigen der Universität haben die Pflicht, an der Durchführung der Evaluation mitzuwirken.

§ 4

Evaluationsverfahren

- (1) Evaluiert wird auf der Ebene von Studiengängen oder Lehreinheiten. Studiengänge führen in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und werden durch Prüfungs- und Studienordnungen geregelt (vgl. § 84 HG). Ein Studiengang ist der Lehreinheit zuzuordnen, bei der er den überwiegenden Teil der Lehrveranstaltungsstunden nachfragt. Eine Lehreinheit ist eine abgegrenzte fachliche Einheit, die ein Lehrangebot bereitstellt. Es ist freigestellt, eine Unterteilung der Lehreinheiten vorzunehmen.

- (2) Die Dekanin oder der Dekan oder das Dekanat legt (im Falle von § 3 Abs. 3 Satz 1 auf Vorschlag der Evaluationskommission) im Benehmen mit dem Fakultätsrat vor Durchführung der Evaluation deren Art und Umfang fest. Die Festlegungen sind in angemessener Weise bekannt zu geben. Das interne Evaluationsverfahren gliedert sich nach den jeweiligen Bedürfnissen und Gegebenheiten der einzelnen Fakultäten in die Bereiche Datenerhebung/Datensammlung, Lehrveranstaltungsbewertung, Stärken-Schwächen-Analyse sowie Maßnahmenbeschreibung zur Qualitätssicherung und -verbesserung (vgl. auch Anlage).
- (3) Der Selbstbericht ist – in der Regel spätestens ein Jahr nach Bekanntgabe der Festlegungen gemäß § 4 Abs. 2 – durch die Dekanin oder den Dekan über das Rektorat dem Senat vorzulegen. Rektorat und Senat können weitere Empfehlungen zur Qualitätssicherung und -verbesserung geben.
- (4) Der externen Evaluation geht in der Regel eine interne Evaluation voraus. Die externe Evaluation ergänzt die interne Evaluation durch eine Begutachtung aus der Perspektive Außenstehender. Die Gutachterinnen und Gutachter für die externe Evaluation werden durch das Rektorat auf Vorschlag der Fakultäten bestellt. Ihnen ist über die Ergebnisse der internen Evaluation zu berichten und der Selbstbericht auszuhändigen. Sie können die Fakultät besuchen, Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der Gruppen der Professorinnen und Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Studierenden des zu evaluierenden Studiengangs oder der zu evaluierenden Lehreinheit sowie mit Mitgliedern der Evaluierungskommission und der Dekanin oder dem Dekan oder dem Dekanat führen. Auf dieser Grundlage erstellen die Gutachterinnen und Gutachter einen Bericht, der in den Abschlussbericht einfließt (Abs. 6).
- (5) Die interne Evaluation eines Studiengangs oder einer Lehreinheit wird in der Regel alle vier, die externe alle acht Jahre durchgeführt, wobei auf eine gleichmäßige Verteilung innerhalb des Vier- bzw. Achtjahresrhythmus geachtet werden soll. Die Fakultäten überprüfen bei der wiederholten Evaluation insbesondere, ob und wie die vereinbarten Maßnahmen gewirkt haben. Evaluierungen im Rahmen von Akkreditierungsverfahren sowie bei Bachelor- und Masterstudiengängen können als Evaluierungen im Sinne dieser Ordnung gelten.

- (6) Der Selbstbericht sowie die Verfahrensschritte und Ergebnisse der externen Evaluation werden entsprechend § 6 Abs. 2 HG unter Beachtung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalens in einem Abschlussbericht dokumentiert und veröffentlicht. Eine zeitliche wie inhaltliche Abstimmung mit dem Lehrbericht ist möglich, soweit den Voraussetzungen nach § 91 HG Genüge getan wird.

§ 5

Finanzierung

Das Rektorat stellt die notwendigen Haushaltsmittel zur Förderung von Evaluationsmaßnahmen im Rahmen des jährlichen Mittelverteilungsverfahrens nach dem Hochschulgesetz zur Verfügung. Zur Vorbereitung der Rektoratsentscheidung bedarf es einer rechtzeitigen Planung und Bekanntgabe der beabsichtigten Maßnahmen vor Beginn des Haushaltsjahres.

§ 6

Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten von Mitgliedern und Angehörigen der Universität Paderborn dürfen nur erhoben, verarbeitet und gespeichert werden, soweit dies zur Durchführung der Evaluation unerlässlich ist. In diesem Fall ist der Umfang auf das für die Aufgabenerfüllung notwendige Maß zu beschränken und zu gewährleisten, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken als zur Durchführung der entsprechenden Erhebungen eingesetzt und nicht außerhalb des mit der Durchführung der Evaluation befassten Personenkreises zugänglich werden. In Konfliktfällen entscheidet das Rektorat nach Stellungnahme der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten.
- (2) Personenbezogene Daten sind so frühzeitig zu anonymisieren, wie es der Evaluationszweck zulässt. Daten, die der Privatsphäre zuzuordnen sind, dürfen nur in zwingend notwendigen Fällen erhoben und weiter verarbeitet werden; sie sind auf typische Merkmale zu beschränken. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die zur Evaluation erhoben worden sind, erfolgt getrennt von anderen Verwaltungsverfahren.

Soweit in Gremien personenbezogene Daten behandelt werden, geschieht dies in nicht-öffentlicher Sitzung. Eine Weiterverarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke als der Evaluation und den daraus abzuleitenden Maßnahmen der Steuerung ist unzulässig.

- (3) Die Dekanin oder der Dekan gibt den Betroffenen auf Antrag Auskunft über die zu ihrer Personen gespeicherten Daten. Die personenbezogenen Daten sind zu löschen, soweit ihre Kenntnis zu der mit der Evaluation verfolgten Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch nach zehn Jahren.

§ 7

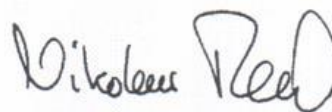
Inkrafttreten

Die Evaluationsordnung für Lehre und Studium tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 08. Dezember 2004.

Paderborn, den 21. Dezember 2004

Der Rektor
der Universität Paderborn



Universitätsprofessor Dr. Nikolaus Risch

**HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**